



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82348

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Justiz

MDR - 404992-2017-8

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Außerstreitgesetz,
die Jurisdiktionsnorm, das Ge-
richtsgebührengesetz, das Si-
cherheitspolizeigesetz und das
Auslandsunterhaltsgesetz 2014
geändert sowie das Bundesge-
setz vom 9. Juni 1988 zur Durch-
führung des Übereinkommens
vom 25. Oktober 1980 über die
zivilrechtlichen Aspekte interna-
tionaler Kindesentführung aufge-
hoben werden (Kinder-Rückfüh-
rungsG 2017 - KindRückG 2017);
Begutachtung;
Stellungnahme**

Wien, 26. Mai 2017

zu BMfJ-Z32.028/0009-I 10/2017

Zu dem mit Schreiben vom 10. Mai 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Geschlechtergerechte Sprache:

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Es ist bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zur Gänze nicht gerecht wird. So sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen - wie etwa „der Antragsgegner“, „der Antragsteller“ - lediglich in der männlichen Form angeführt. Es wird daher angeregt, bei der Überarbeitung des Verordnungs-Entwurfs geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, etwa durch die Verwendung der geschlechtsneutralen Variante („der oder die Antragstel-

lende“) oder des Binnen-I („Der oder die AntragsgegnerIn“). Weitere Hinweise zur geschlechtergerechten Sprache finden sich etwa in „Handbuch Gender Mainstreaming leichtgemacht“ (Stadt Wien, 2011).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung - Gender-Analyse:

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Insofern bestehen im Weiteren ausgeführte gewichtige Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft worden sind, was nachzuholen ist. Diesbezüglich ist auch auf die Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Allgemeines:

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsabkommen effektiver zu gestalten und zu beschleunigen. Dies wird von der Magistratsabteilung 11 aus kinderrechtlicher Sicht begrüßt. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Das Rückführungsverfahren wird durch verschiedene Maßnahmen beschleunigt. Die Anordnung der Rückführung und deren Vollstreckung wird nun in einem Verfahren verbunden, wodurch nur mehr eine Rechtsmittelmöglichkeit offensteht. Zudem werden derartige Beschlüsse im Regelfall mit sofortiger Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit ausgestaltet (§ 111c Abs. 5 AußStrG). Neuerliche Einwendungen im Vollstreckungsstadium werden eingeschränkt (§ 111d Abs. 2 AußStrG). Die besondere Dringlichkeit derartiger Verfahren wird betont und es werden Entscheidungsfristen festgelegt.

Die Ermittlungsmöglichkeiten im Rückführungsverfahren werden ausgebaut. Nun können die Sicherheitsbehörden den Aufenthalt des Kindes auch dann ausforschen, wenn kein Straftatbestand vorliegt (§ 111c Abs. 2 AußStrG).

Der Entfremdung des Kindes und des zurückgelassenen Elternteils soll entgegengewirkt werden. In jeder Lage des Rückführungsverfahrens können Maßnahmen zur Kontaktgestaltung getroffen werden (§ 111c Abs. 6 AußStrG).

Das Gericht wird zudem verpflichtet, die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung der Eltern auszuloten (§ 111c Abs. 5 AußStrG).

Es ist allerdings offenkundig, dass die im Vorblatt genannten Maßnahmen möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben könnten. Dies vor dem Hintergrund, dass Gewalt in Beziehungen in Österreich und weltweit überproportional Frauen

betrifft und dabei häufig Kinder direkt oder indirekt - durch das Miterleben der Gewaltausübung - mitbetroffen sind.

In vielen Ländern bieten einerseits gesetzliche Regelungen vor Gewalt nicht das österreichische Schutzniveau, werden faktisch nicht angewandt oder fehlen gar zur Gänze; andererseits ist evident, dass in manchen Konstellationen auch in Österreich der gesetzlich vorgesehene Schutz - insbesondere Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG; gerichtliche Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Fall häuslicher Gewalt nach § 382b EO - in der Realität aus unterschiedlichsten Gründen nicht zum Tragen kommt.

Im Ergebnis können dadurch in beiden Fällen von Gewalt betroffene Frauen, und gegebenenfalls auch deren Kinder einer hohen Gefährdung ausgesetzt sein, der sich diese Frauen faktisch nur durch Umzug in ein anderes Land (insbesondere Herkunftsland, bzw. Land in dem ihre Familie wohnt oder in dem sie bessere berufliche Möglichkeiten hat) entziehen können.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere beim Bemühen um gütliche Einigung (§ 111c Abs. 5 erster Satz) und beim Setzen von Maßnahmen, um das Recht zum persönlichen Kontakt des zurückgelassenen Elternteils mit dem Kind zu gewährleisten (§ 111c Abs. 6) vermutet, dass in Fällen, in denen Gewaltausübung der Grund für den Umzug ins Ausland war, die Rechte von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern nachteilig berührt sein könnten.

Besonderes Augenmerk wäre darauf zu legen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen in Fällen, in denen der Umzug ins Ausland aufgrund von Gewaltausübung durch den anderen Elternteil erfolgte, die Menschenrechte von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern fördern, einschränken oder verletzen. Dies umfasst insbesondere einen Fokus auf die Verpflichtung, Frauen und Kindern, die Gewalt erlebt haben, adäquaten Schutz vor weiterer Gewalt zu gewähren und Betroffene nicht durch Zwang, dem Gewalttäter im Rahmen eines Kindesrückführungsverfahrens wieder begegnen zu müssen, zu retraumatisieren.

Schon nach der geltenden Rechtslage besteht die wichtige Möglichkeit, psychosoziale Prozessbegleitung bei Rückführungsanträgen in das Ausland anzunehmen. Es wird angeregt, eine gesetzliche Verpflichtung zur Beratung der AntragstellerInnen über dieses Hilfsangebot in das Gesetz aufzunehmen (§ 111a Abs. 3 AußStrG).

Da Kinder in Rückführungsverfahren üblicherweise hohen Loyalitätskonflikten ausgesetzt sind, wird weiters angeregt, in diesen die Bestellung eines Kinderbeistandes nach § 104a AußStrG (ab einem bestimmten Alter) obligatorisch vorzusehen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Martin Hassfurther
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11
(zu MA 11 - 407768-2017)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>